

# Satzung der "Liedertafel 1862 Schwand e.V."

## Paragraph 1 –

Name und Sitz des Vereins Der Verein führt den Namen "Liedertafel 1862 Schwand e.V." und hat seinen Sitz in Schwanstetten, Ortsteil Schwand. Er führt seit der Eintragung in das Vereinsregister am 12. März 1986 den Namenszusatz "e.V."

## Paragraph 2 –

Zweck des Vereins Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs und des damit verbundenen Gemeinschaftslebens. Zur Erreichung dieses Ziels hält der Chor regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

## Paragraph 3 –

Organe des Vereins Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung & b) die Vorstandschaft

## Paragraph 4 –

Mitgliederversammlung Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- b) Wahl der Vorstandschaft
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Kassiers
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.



## **Paragraph 5 –**

Vorstandschaft Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Beirat mit mindestens sechs aktiven Mitgliedern des Chors
- c) dem Chorleiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der erste Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schriftführer
- d) der Kassier

Der erste und der stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Der geschäftsführende Vorstand sowie der Beirat werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.



## **Paragraph 6 –**

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Paragraph 7 –**

Mitglieder Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte männliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinszwecke unterstützen möchte. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## **Paragraph 8 –**

Pflichten der Mitglieder Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Singende Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an Proben und Auftritten teilzunehmen und sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

## **Paragraph 9 –**

Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden muss
- b) Tod des Mitglieds
- c) Ausschluss durch die Vorstandschaft bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **Paragraph 10 –**

Ehrenmitgliedschaft Ehrenmitglieder werden für langjähriges Engagement oder besondere Verdienste um den Verein ernannt. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft.

#### **Paragraph 11 –**

Mitgliedsbeitrag Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jährlich zu entrichten.

#### **Paragraph 12 –**

Verwendung der Finanzmittel Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, kann jedoch eine Aufwandsentschädigung in gesetzlich zulässiger Höhe erhalten.

#### **Paragraph 13 –**

Singen bei persönlichen Anlässen Der Chor singt bei besonderen Anlässen wie Geburtstagen, Hochzeiten und Beerdigungen aktiver Mitglieder und Ehrenmitglieder. Weitere Anfragen werden individuell durch die Vorstandschaft entschieden.

#### **Paragraph 14 –**

Chorleiter Der Chorleiter ist für die musikalische Leitung des Chors verantwortlich und wählt in Absprache mit dem Vorstand das Liedmaterial aus. Die genauen Bedingungen werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

#### **Paragraph 15 –**

Auflösung des Vereins Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das Vereinsvermögen fällt je zur Hälfte an die "kommunale Bürgerstiftung Schwanstetten" und die "Chorakademie des Fränkischen Sängerbunds in Weißenhohe".

#### **Paragraph 16 –**

Inkrafttreten Diese Satzung wurde am 17. März 2016 genehmigt und tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Nürnberg in Kraft.

